

Zeitschrift: Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisierte Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique

Herausgeber: Schweizerischer Traktorverband

Band: 14 (1952)

Heft: 3

Rubrik: Verbandsmitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verbandsmitteilungen

Der Vorentwurf zum neuen Bundesgesetz über den Strassenverkehr ist da

Am 12. Februar 1952 ist uns der Vorentwurf und Bericht des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes über den Strassenverkehr zugestellt worden.

Im Bericht stellt das genannte Departement u. a. folgendes fest:

«Der Vorentwurf zum revidierten Motorfahrzeuggesetz (MFG) ist eine **Diskussionsgrundlage**. Es ist bei der Ausarbeitung namentlich darauf geachtet worden, dass die zu diskutierenden Hauptprobleme möglichst alle berührt werden. Vollständigkeit ist hier aber unmöglich. Auf einige Fragen und Postulate, die im Vorentwurf keinen Niederschlag fanden, wird in diesem Bericht noch hingewiesen werden.

Es handelt sich um einen Diskussionsentwurf auch in dem Sinne, dass wir uns nicht an seinen Inhalt binden, die gewählte Lösung nicht als unsere endgültigen Vorschläge betrachten, sondern uns eigene Abänderungsanträge vorbehalten. Einige der aufgeworfenen Probleme bedürfen noch weiterer Klärung; auch lässt sich die Tragweite einzelner Bestimmungen nicht immer genügend voraussehen; schliesslich gibt es eine Reihe von Fragen, namentlich im Titel über Haftpflicht und Versicherung, die je nach der zugrundegelegten Auffassung so oder anders gelöst werden können, wobei sich über die richtige Auffassung in guten Treuen streiten lässt. Die zutreffende Lösung kann da erst bestimmt werden, nachdem die Diskussion stattgefunden hat.»

Ueber den Landwirtschaftstraktor ist an drei Stellen die Rede. So lautet beispielsweise Art. 25, Ziff. 3:

«Der Bundesrat kann Fahrzeuge, die trotz motorischen Antrieben weitgehende Merkmale nicht-motorischer Fahrzeugarten aufweisen, ferner Militärmotorfahrzeuge und Motorfahrzeuge, die im Dienst des Militärs verwendet werden, sowie Landwirtschaftstraktoren, Arbeitsmaschinen, Motorkarren und die Anhänger an diese Fahrzeuge, sowie die Führer dieser Fahrzeuge ganz oder teilweise von den Vorschriften des Gesetzes ausnehmen.»

Im Gesetz vom 15. März 1932 lautet Ziff. n des Art. 69:

«Der Bundesrat wird landwirtschaftliche Traktoren und andere durch mechanische Kraft bewegte Fahrzeuge von den Bestimmungen dieses Gesetzes ganz oder teilweise ausnehmen, sofern deren Höchstgeschwindigkeit und Verwendung auf der öffentlichen Strasse eine beschränkte ist.»

Der wesentliche Unterschied besteht in den Worten «wird» und «kann». Das ist noch nicht besonders tragisch. Ausschlaggebend ist die Einstellung der Behörden und der Strassenbenutzer, resp. ihrer Organisationen, zum Landwirtschaftstraktor. Nach dieser Einstellung wird die Vollziehungsverordnung zum neuen Bundesgesetz ausfallen.

Im Kommentar zum zitierten Abs. 3 des Art. 25 äussert sich das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement wie folgt:

GRUNDER - Einachs - Traktor

ein Spitzprodukt im Landmaschinenbau !

Grösste Wirtschaftlichkeit !

Leistungsfähig bei jeder Arbeit !

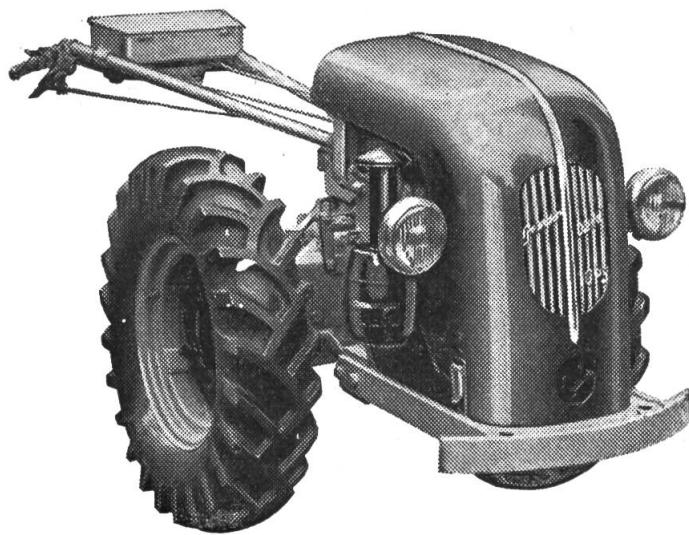
Vielseitig verwendbar mit den bekannten und bewährten Anbaugeräten !

In Tausenden von Exemplaren in der Praxis erprobt und bewährt !

GRUNDER-Einachstraktoren erhältlich mit den bekannten 8 und 10 PS Benzin/Petrol-Motoren oder mit dem erprobten

10 PS DIESEL-Motor mit und ohne Differential und Sperre.

GRUNDER, der erste und bisher einzige vom IMA in Brugg (Schweiz. Bauernverband) geprüfte und anerkannte **Einachs-Traktor** !



Demonstrationen auf präparierten Versuchsfeldern mögen interessant sein — doch nur eine unverbindliche Vorführung unseres Einachs-Traktors **auf Ihrem eigenen Grund und Boden** wird Sie überzeugen !

Verlangen Sie heute noch unsere Gratisprospekte !

Tel. 061 / 8 14 66

Grunder
& CO. AG.

MASCHINENFABRIK BINNINGEN / BASEL

«Art. 25, Abs. 3, ermöglicht weiterhin eine Sonderbehandlung der Landwirtschaftstraktoren. Es wird jedoch noch abzuklären sein, ob diese Fahrzeuge auch in Zukunft so stark privilegiert werden können wie bisher. Die Frage ist deswegen kompliziert, weil zahlreiche hinsichtlich Bau und Verwendung verschiedene Typen von Landwirtschaftstraktoren und motorisierten landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen bestehen und immer wieder neuartige hinzukommen. In technischer Hinsicht werden diese Fahrzeuge — ähnlich wie motorisierte Arbeitsmaschinen anderer Art — immer besonders betrachtet werden müssen; es können an sie nicht in allen Teilen die gleichen Anforderungen gestellt werden wie an andere Motorwagen und insbesondere an die gewerblichen Traktoren. Ob die weitern, den Landwirtschaftstraktoren bis jetzt zukommenden Privilegien (keine eidgenössisch vorgeschriebene Fahrzeug- und Führerprüfungen, Ausweise und Kontrollschilder, Haftpflicht nur nach

Obligationenrecht und keine obligatorische Versicherung) bestehen bleiben können, wird näher geprüft werden müssen. Kontrollschilder und Ausweise für die Anhänger an solchen Fahrzeugen fallen wohl ausser Betracht. Fahrzeugprüfung, Fahrzeugausweis und Kontrollschilder für Landwirtschaftstraktoren selbst sind dagegen von den meisten Kantonen bereits eingeführt worden und müssen in Zukunft wohl bundesrechtlich vorgeschrieben werden. Die Hauptfrage wird sein, ob die Führer dieser Fahrzeuge eine Prüfung bestehen sollen und einen Ausweis haben müssen. Die Bejahung dieser Frage könnte unter Umständen zum Verzicht auf die Geschwindigkeitsbeschränkung bei Landwirtschaftstraktoren führen (bisher 20 km/st.), eine Beschränkung deren Einhaltung sehr mangelhaft und deren Durchsetzung mit grossen Schwierigkeiten verbunden war. Wird dagegen der Führerausweis für Landwirtschaftstraktoren nicht eingeführt, so muss zum mindesten ein bestimmtes Minimalalter für die Führer solcher Traktoren vorgesehen werden:»

Das ist eine vorsichtige Sprache. Sie soll uns veranlassen, besonders auf der Hut zu sein und unsere Reihen noch enger zu schliessen. Jedes Mitglied mache es sich daher zur Pflicht, im Monat März 1952 einen persönlichen Beitrag an die Wahrung der Sonderstellung des Landtraktors in der kommenden Strassenverkehrsgesetzgebung zu leisten, indem es wenigstens ein Mitglied wirbt oder der Sektionskasse einen Sonderbeitrag (MFG-Fonds) überweist.

Der Geschäftsausschuss wird auf die wichtige Angelegenheit der Sonderstellung des Landwirtschaftstraktors im neuen MFG noch gelegentlich zurückkommen. Für heute möchte er sich eines weiteren Kommentars enthalten.

Brugg, den 12. Februar 1952.

Der Geschäftsausschuss.

Mit vereinten Kräften

setzten die Sektionen beider Basel und Baselland seit dem 16. Februar 1952 ihre rege Tätigkeit fort und zwar unter der Bezeichnung **«Traktorverband Beider Basel und Umgebung»**.

Dieser erfreuliche Beschluss wurde am 16. Februar zuerst von den Generalversammlungen beider früherer Sektionen gefasst und anschliessend von der Plenarversammlung beider Verbände.

Der Geschäftsausschuss dankt den Vorstandsmitgliedern beider früherer Sektionen sowie den einzelnen Mitgliedern für dieses Verständigungswerk. Möge es ein gutes Omen sein für unsere Bemühungen um die Sonderstellung des langsamfahrenden Landwirtschaftstraktors im kommenden Strassenverkehrsgesetz.

Präsident der neuen Sektion Beider Basel und Umgebung ist Herr S. Wüthrich, Reigoldswil und Geschäftsführer Herr E. Fricker, Amselstr. 25, Liestal.

Leider scheidet der Präsident der früheren Sektion Beider Basel, Herr H. Gerber, Röthaus, Schweizerhalle, nun aus dem Zentralvorstand aus. Trennen müssen wir uns ebenfalls vom demissionierenden Geschäftsführer der ehemaligen Sektion Beider Basel, Herr F. Hafner, Augst. Beiden sprechen wir für ihre bisherige Tätigkeit unsern aufrichtigen Dank aus.

Der neuen starken Sektion wünschen wir den gleichen Erfolg und Aufstieg wie den «Eltern». Mit enand got's besser!

Z. S.

Mach es wie der Röbi...

Lieber Peter,
Besten Dank für Deine guten Ratschläge! Nach-
dem ich nochmals alles reiflich überlegt hatte,
habe ich mir nun einen VEVEY angehafft und-
bin begeistert! Dieser Traktor entspricht
wirklich in allen Teilen meinen Wünschen.
Nochmals recht herzlichen Dank und beste Grüsse.

Röbi

...mit Vevey fährst Du gut!

1433 d



Ateliers de Constructions Mécaniques de Vevey S.A.

Wir gratulieren

der Sektion Bern zu ihrem 25jährigen Bestehen, das anlässlich der Generalversammlung vom 4. März 1952 gefeiert wird.

Möge diesem starken Verband im zweiten Vierteljahrhundert der gleiche Erfolg beschieden sein wie bis anhin.

Wir benützen die Gelegenheit, um den HH. M. Kästli, Präsident, und E. Christen, Geschäftsführer, sowie den übrigen Vorstandsmitgliedern für ihre langjährige treue und gewissenhafte Mitarbeit aufrichtig zu danken. Einige unter ihnen haben Freuden und Leiden des Verbandes volle 25 Jahre geteilt. Danken möchten wir aber auch den Einzelmitgliedern für ihre Treue und das rege Interesse, das sie unserer Sache gegenüber an den Tag legen. Auch unter ihnen hat es noch viele bewährte Kämpfer aus der ersten Zeit.

Z. S.

Der Zentralvorstand

tagte am 5. Februar 1952 zum 60. Mal in Zürich. Wir werden auf diese zum Teil sehr wichtigen Verhandlungen (reduzierter Benzinollansatz) in der nächsten Nummer zurückkommen.

Z. S.

Die Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft (DLG)

teilt mit: «Zu unserem Bedauern sehen wir uns gezwungen, Ihnen mitzuteilen, dass die für dieses Jahr vorgesehene

42. Wander-Ausstellung

unserer Gesellschaft in München, vom 18.—25. Mai, infolge der starken Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche in der Bundesrepublik ~~hand~~ nicht stattfinden kann. Auch die für Mannheim geplante Ersatzveranstaltung musste aus dem gleichen Grunde abgesagt werden.

Die 42. Wanderausstellung der DLG findet daher erst im nächsten Jahr in der Zeit vom 31. Mai — 7. Juni 1953 in Köln am Rhein statt.»

Reparaturen
aller Marken (inkl. Hürlimann-Spezialbatterien) rasch, billig und mit Garantie.

Neueinbau
kurzfristig und Fr. 20.— bis Fr. 40.— billiger als eine neue Batterie (alter Kasten wird elektrisch geprüft und mit neuen Zellen versehen).
12 Monate Garantie. Leihbatterien gratis.

Neue Auto-Batterien ab Lager
Verlangen Sie bitte unverbindliche Offerte

W. Werder & Co., Accumulatorenbau, Boswil (AG)
Tel. 057/8 11 78 Service Oerlikon, Tel. 057/8 11 78



Traktorenpetrol

White Spirit

Dieselgasöl

Benzin



Erstklassige Schmieröle für sämtliche Motoren

Metzger & Cie. AG., Buchs St. G. Tel. (085) 61333

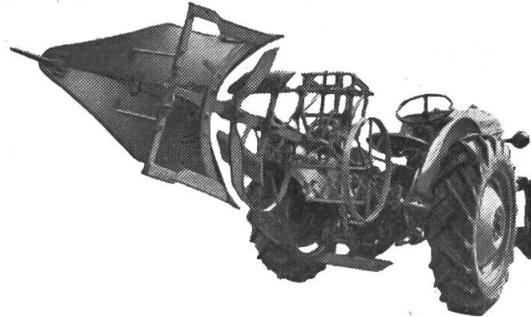


Traktorreifen
aller Größen können
heute wieder neu
aufgummiert werden.
30 verschiedene Profile.
Verlangen Sie Offerte unter
Angabe der Pneu-Größe.



BEI AARAU TELEFON 064 22867

Für Ford- und Ferguson-Traktorbesitzer
der einfachste



Anbaupflug System Schär
Jeder gute, gewöhnliche Selbsthalterpflug kann zu
einem Anbaupflug für Traktorzug umgebaut werden,
der gegenüber den bisherigen, festen Anbau-
pflügen **bedeutende Vorteile** aufweist.
Bei vorhandener Traktorhydraulik geringe Kosten.
Tadellose Ackerarbeit, Pflug geht sofort auf vollen
Tiefgang, bedeutend besseres Einregulieren des
Pfluges. Montagen und Demontage in **weniger
als einer Minute**. Zu den gleichen Traktor-
marken liefern wir

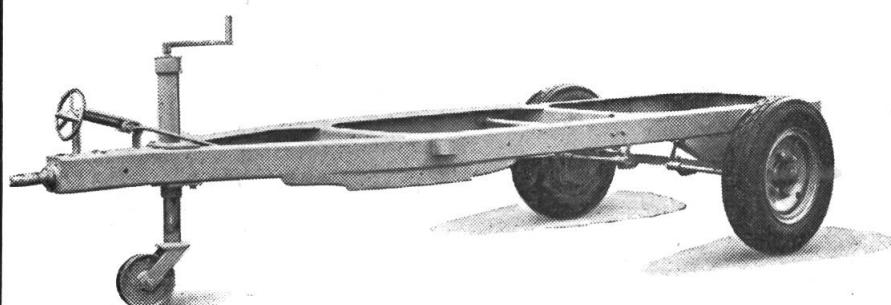
Anbau-Ackereggen
Zapfwellen-Kartoffelgräber

Einfachste Montage. Sehr günstig im Preis. Weitere
unverbindliche Auskunft und Offerte durch

Bärtschi & Co., Ufhusen/LU

Ackerbaugeräte

Telephon (045) 53854



STURA A.-G. UESSLINGEN (Frauenfeld)

Telephon (054) 93168

**Vor der Anschaffung
von Anhängern**

- Anhänger - Achsen in jeder Stärke
- Stützrollen (Staub-freie Präzisionsausführung)
- Auflaufbremsen und gefederte Zugschrauben

Verlangen Sie Offerten
bei der langjährigen
Firma